

# **BGer 5A 8/2022 vom 12. Januar 2022**

Bundesgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_8\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_8_2022)

FR: TF 5A 8/2022 du 12 janvier 2022

IT: TF 5A 8/2022 del 12 gennaio 2022

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtspflege; Eintreten auf Beschwerde | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). In prozessualer Hinsicht ist zu beachten, dass das anwendbare Verfahrensrecht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes grundsätzlich von den Kantonen geregelt wird (vgl. Art. 450f ZGB ), und deshalb vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüft werden kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei willkürlich angewandt worden; dies gilt auch, wenn die schweizerische Zivilprozessordnung als anwendbar erklärt wird, weil sie diesfalls als subsidiäres kantonales Recht gilt ( BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387). Der Kanton Zürich hat als massgebliches Verfahrensrecht das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erlassen, welches in § 40 ergänzend das Gerichtsorganisationsgesetz und die schweizerische Zivilprozessordnung als anwendbar erklärt.

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält keine Rechtsbegehren und auch keine auf die ausführlichen Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides bezogene Begründung. Vielmehr werden weitschweifig die kantonalen Verfahrensakte dargestellt und in erster Linie strafrechtliche Anschuldigungen gegen die KESB, den Bezirksrat, die involvierten Polizeistellen und andere Behörden erhoben. Das Bundesgericht ist indes keine Oberaufsichtsbehörde über kantonale Instanzen und Institutionen, weshalb insoweit von vornherein nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Ebenfalls unzulässig ist direkte Kritik an erstinstanzlichen Entscheiden, weil gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren einzig der obergerichtliche Entscheid das Anfechtungsobjekt bilden kann. Eine Bezugnahme auf die obergerichtlichen Erwägungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Gehörgewährung durch die KESB sowie mit dem Nichteintreten auf die Beschwerde und der Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Bezirksrat) erfolgt

nicht und schon gar nicht werden im betreffenden prozessualen Kontext substantiierte Verfassungsprüfungen erhoben.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Damit würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der konkreten Umstände ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.